



Amtsblatt des Landratsamtes

1995

Samstag, 15. Juli 1995

Herausgegeben vom Landratsamt Weilheim-Schongau, 82362 Weilheim i. OB,

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 1. und 15. jeden Monats

Weilheim-Schongau

Nr. 14

Pütrichstraße 8, Telefon 0881/681-0

Verantwortlich: Landrat Manfred Blaschke

Inhaltsverzeichnis: Nr. 14/1995

- Bekanntmachung der Vereinigten Sparkasse Schongau
- Bevölkerungsstand am 31. 12. 1994
- Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Pähl-Raisting
- Haushaltssatzung des Schulverbandes Raisting-Pähl
- Statistische Informationen des Landratsamtes
- Vollzug der Wassergesetze; Verordnung des Landratsamtes Weilheim-Schongau über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Wessobrunn, Landkreis Weilheim-Schongau, für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Wessobrunn
- Zuchtviehmarkt in Weilheim

Bekanntmachung

Wir geben bekannt, daß das am 25. April 1995 zum Zwecke der Kraftloserklärung aufgebote-
ne Sparkassenbuch

Nr. 1.022.078

für kraftlos erklärt wird.

Schongau, den 27. Juni 1995

Der Vorstand der
Kreissparkasse Schongau

Bevölkerungsstand der Gemeinden am 31. 12. 1994

Gemeinde	Einwohner
im Kreis Weilheim-Schongau	
1 90 111 Altenstadt	3 069
1 90 113 Antdorf	1 018
1 90 114 Bernbeuren	2 016
1 90 115 Bernried	1 848
1 90 117 Böbing	1 509
1 90 118 Burggen	1 448
1 90 120 Eberfing	1 043
1 90 121 Eglfing	810
1 90 126 Habach	813
1 90 129 Hohenfurch	1 279
1 90 130 H'peißenberg	3 987
1 90 131 Huglfing	2 259
1 90 132 Iffeldorf	2 331

1 90 133 Ingenried	762
1 90 135 Oberhausen	1 848
1 90 136 Obersöchering	
	1 220
1 90 138 Pähl	1 908
1 90 139 Peißenberg, M.	
	11 638
1 90 140 Peiting, M.	11 199
1 90 141 Penzberg, St.	14 716
1 90 142 Polling	3 013
1 90 143 Prem	867
1 90 144 Raisting	1 812
1 90 145 Rottenbuch	1 659
1 90 148 Schongau, St.	
	11 651
1 90 149 Schwabbruck	791
1 90 151 Schwabsoien	1 211
1 90 152 Seeshaupt	2 620
1 90 153 Sindelsdorf	899
1 90 154 Steingaden	2 701
1 90 157 Weilh. i. OB, St.	
	19 473
1 90 158 Wessobrunn	1 952
1 90 159 Widenbach	2 857
1 90 160 Wildsteig	1 151

Kreissumme 119 378

Diese Einwohnerzahl am 31. 12. 1994 ist, gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 1987) vom 2. September 1988 (GVBl. S. 307), auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen des Finanzausgleichsjahres 1996 maßgebend.

Weilheim, den 4. 7. 1995

Kreisordnungsamt

I. A. Schüss

I.

Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft
Pähl-Raisting
für das Haushaltsjahr 1995
Auf Grund der Art. 8 Abs. 2 und 10 VGemO sowie Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt die Verwaltungsgemeinschaft folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1995 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 679.674,-DM und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 33.000,-DM ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder der Verwaltungsgemeinschaft umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf 533.645,- DM festgesetzt (Umlagesoll).

Für die Bemessung der Umlage wird die Einwohnerzahl (nach dem Stand vom 30. 6. 1994) herangezogen (Bemessungsgrundlagen).

Die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft hatten am 30. 6. 1994 insgesamt 3.655 Einwohner.

Für die Bemessung der Umlage im Verwaltungshaushalt nach der Einwohnerzahl wird der Betrag je Einwohner auf 146,0041 DM festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000,- DM festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 1995 in Kraft.

Pähl, 12. April 1995

Verwaltungsgemeinschaft
Pähl-Raisting
Widmann
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt ab 17. 7. 1995 eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft zur Einsichtnahme auf.

I.

Haushaltssatzung

des Schulverbandes Raisting-Pähl für das Haushaltsjahr 1995

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1995 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 361.250,- DM und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 12.000,- DM ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 1995 auf 334.864,- DM festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 1994 auf 245 Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.366,7918 DM festgesetzt.

4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000,- DM festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 1995 in Kraft.

Pähl, den 31. 5. 1995

Schulverband Raisting-Pähl
Mayer
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt ab 17. 7. 1995 eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Pähl-Raisting zur Einsichtnahme auf.

Statistische Informationen des Landratsamtes

Der Landkreis Weilheim-Schongau hat eine Fläche von 966,41 qkm. Am 31. 12. 1993 betrug die Einwohnerzahl 117.951. Gegenüber 1970 ist dies eine Zunahme von 22,4 %, gegenüber 1987 10,9 %. Je qkm wohnen 122 Personen.

Den größten Einwohnerzuwachs seit 1970 hat die Gemeinde Bernried mit 58,1 % zu verzeichnen. Die Gemeinde Schwabsoien hat mit 5,6 % den geringsten Zuwachs erzielt. Ein Vergleich zu der Einwohnerzahl von 1987 (zu 1993) zeigt, daß in diesem Zeitraum die Gemeinde Hohenpeißenberg mit 19,1 % den höchsten Einwohnerzuwachs erreichte. In den 5 größten Gemeinden des Landkreises wurden folgende Zuwächse erzielt:

Peiting 5,8 %, Peißenberg 8,7 %, Weilheim 11,4 %, Penzberg 12,1 % und Schongau 14,3 %.

Die höchste Einwohnerdichte hat Penzberg mit 564 Einwohner/qkm, die geringste Wildsteig mit 24 Einwohner/qkm. Interessante Aufschlüsse geben auch die Bevölkerungsbe-

Den höchsten Geburtenüberschuß hat die Gemeinde Altenstadt zu verzeichnen. Einen Sterbefallüberschuß haben Peiting (-40), Penzberg (-38), Prem (-3) und Weilheim (-6). Durch Zuzug hat die Stadt Weilheim (plus 1644 Einwohner) den höchsten Zuwachs erzielt. Unter Berücksichtigung der Wegzüge hat den höchsten Wanderungsgewinn jedoch die Stadt Penzberg erreicht (plus 368), die Stadt Weilheim hat „nur“ einen Zuwachs von 313 Personen. Einen Wanderungsverlust hatten die Gemeinden Altenstadt (-51), Bernbeuren (-12), Eberfing (-1), Eglfing (-15), Hohenfurch (-2), Oberhausen (-5), Polling (-10), Prem (-3), Schwabbruck (-5), Schwabsoien (-22).

Von der Altersstruktur her ist zu bemerken, daß in der Gemeinde Hohenpeißenberg der höchste Anteil von Personen mit 65 und mehr Lebensjahren wohnen, nämlich 18,42 %, gefolgt von der Gemeinde Seeshaupt mit 18,20 %. Es folgen dann die fünf größten Gemeinden des Landkreises, in denen sich allerdings Altenheime etc. befinden. Die Stadt Weilheim mit 17,06 % aller Einwohner, führte dabei die Tabelle an.

Quelle:

Gemeindedaten 1994 des Bayer. Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung.

Weilheim i. OB, den 5. 7. 1995
Landkreis Weilheim-

Schongau

-Kreisordnungsamt-
I. A. Greinwald

Vollzug der Wassergesetze; Verordnung des Landratsamtes Weilheim-Schongau über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Wessobrunn, Landkreis Weilheim-Schongau, für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Wessobrunn

Das Landratsamt Weilheim-Schongau erläßt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl I S. 1529, ber. S. 1654) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822) folgende

VERORDNUNG

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Gemeinde Wessobrunn wird in der Gemeinde Wessobrunn das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für

dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus einem Fassungsgebiet W I, einer engeren Schutzzone W II und einer weiteren Schutzzone W III

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzone sind in dem im Anhang (Anlage A) veröffentlichten Lageplan im Maßstab 1:5000 eingetragen. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder – wenn die Schutzzonegrenze ein Grundstück schneidet – auf der der Fas-

sung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.

Der Lageplan mit den Schutzgebietsgrenzen ist im Landratsamt Weilheim-Schongau, Dienststelle Schongau und im Rathaus der Gemeinde Wessobrunn niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzone nicht.

(4) Der Fassungsgebiet ist durch eine Umzäunung, die engere und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

1) Es sind

	im Fassungsgebiet	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III

1. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen

1.1 Düngen mit Gülle	verboten	verboten wie Nummer 1.2
1.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	verboten	verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere – auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau – auf Grünland vom 15. 10. bis 15. 2. – auf Ackerland vom 1. 10. bis 15. 2. – auf Brachland – bei Höchstmengen von aus Wirtschaftsdüngen anfallenden Gesamt-N bei Ackerland von 150 kg N/ha bei Grünland von 210 kg N/ha; die Einzelabgabe darf bei Gülle 30 m³/ha und bei Stallmist 200 dt/ha nicht überschreiten verboten auf tief gefrorenem oder schneebedeckten Boden
1.3 Lagern und Ausbringen von Klärschlamm und Fäkaltschlamm	verboten	
1.4 befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern*	verboten	verboten, ausgenommen mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter

Zu Ausnahmen im Einzelfall vgl. § 4

*) Es wird auf den „Katalog wasserwirtschaftlicher Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften“ (Anforderungskatalog JGS-Anlagen) hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. A. Leckageerkennung) sowie Musterpläne enthält.

1.5 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gülle, Jauche, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern;*	verboten	verboten, ausgenommen mit dichten Behältern, die eine Leckageerkennung zulassen. Die Dichtheit der gesamten Anlage, einschließlich Zu- und Ableitungen, ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen und regelmäßig, mindestens jedoch alle 5 Jahre wiederkehrend zu überprüfen.
1.6 Lagern von Wirtschaftsdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten	verboten, sofern nicht gegen Niederschlag dicht abgedeckt
1.7 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern;*	verboten	verboten, ausgenommen mit Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter
1.8 Gärfutterbereitung außerhalb ortsfester Anlagen	verboten,	verboten, ausgenommen Rundballensilage bei Siliergut ohne Gärsafterwartung
1.9 Stallungen zu errichten oder zu erweitern*	verboten	verboten, ausgenommen entsprechend Anlage B, Ziff. 1
1.10 Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage B Ziffer 2	verboten	– verboten, sofern nicht die Ernährung der Tiere im wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt – verboten, wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird
1.11 Beweidung	verboten	—
1.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	verboten, sofern nicht neben den Vorschriften des Pflanzenschutzrechts auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden
1.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten	
1.14 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten	verboten, außer bis zum Erreichen von max. 70 % der nutzbaren Feldkapazität (nFK) in der Bodenwasserreserve
1.15 Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
1.16 besondere Nutzungen im Sinne von Anlage B Ziff. 3 neu anzulegen oder zu erweitern	verboten	

1.17 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflurgräben anzulegen oder zu ändern	verboden	verboden, ausgenommen Unterhaltsmaßnahmen
1.18 Kahlschlag, Rodung, Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage B Ziff. 4	verboden	
1.19 Winterfurche	verboden	verboden, ausgenommen wenn fruchtfolgebedingt unvermeidbar ab 15. November
1.20 Ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	—	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich (das bedeutet, im allgemeinen bei Maisanbau Mulchsaat)

2. bei sonstigen Bodennutzungen

Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche und Torfstiche sowie Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen (soweit nicht in Nrn. 3 bis 6 geregelte Tatbestände vorliegen)	verboden	verboden, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung
--	----------	--

3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

3.1 Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboden	
3.2 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmitteln, außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.3 und 3.4 (ohne Nr. 1.12)	verboden	verboden, ausgenommen kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 Litern, deren Dichtheit kontrollierbar ist
3.3 Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19 g WHG zu errichten oder zu erweitern	verboden	verboden, ausgenommen Anlagen im üblichen Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft — bis 20 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 — bis 10.000 l für Stoffe bis Wassergefährdungsklasse 2
3.4 Anlagen zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährd. Stoffen i. S. d. § 19 g WHG zu errichten oder zu erweitern	verboden	

3.5 Abfall i. S. d. Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboden	verboden, ausgenommen vorübergehende Lagerung in dichten Behältern
3.6 Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden radioaktiven Materials zu errichten oder zu erweitern	verboden	
3.7 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	verboden	

4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen

4.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboden	
4.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboden	
4.3 Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	verboden	verboden, ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter
4.4 Ausbringen von Abwasser	verboden	
4.5 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen) zu errichten oder zu erweitern	verboden	
4.6 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	verboden	verboden für gewerbliche Anlagen und für Metalldächer
4.7 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	verboden	verboden, ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird

5. bei Verkehrswegebau, Plätzen mit besond. Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau

5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	verboten, sofern nicht die Richtlinien für die Anlage von Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IMBek v. 28. 5. 82 (MABIS. 329), in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden; ansonsten verboten wie in Zone II.
5.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.3 zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z. B. Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zu verwenden	verboten		
5.4 Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten		verboten, ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7
5.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		- verboten, ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7 - verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen
5.6 Sportveranstaltungen durchzuführen	verboten		- verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen - verboten für Motorsport
5.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.8 Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.9 Militärische Übungen durchzuführen	verboten	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	
5.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten		—

5.11 Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten
5.12 Durchführung von Bohrungen	verboten

6. bei baulichen Anlagen allgemein

6.1 Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	- verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	verboten	
7. Betreten	verboten	—

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 5.12, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 4 Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Weilheim-Schongau kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Weilheim-Schongau vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Weilheim-Schongau zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften

verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern,

(2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Weilheim-Schongau zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

(2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Weilheim-Schongau zu dulden.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

(1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 78 BayWG Entschädigung zu leisten.

(2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gemäß § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Weilheim-Schongau in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 15. Juni 1984, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Weilheim-Schongau vom 15. Juni 1984, Seite 97, außer Kraft.

Schongau, den 30. 6. 1995

Landratsamt
Weilheim-Schongau
- Dienststelle Schongau -
Manfred Blaschke, Landrat

(Siehe Karte nächste Seite)

Anlage B

zur Verordnung des Landratsamtes Weilheim-Schongau über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Wessobrunn, Landkreis Weilheim-Schongau für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Wessobrunn vom 30. 6. 1995
Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nrn. 1 und 4

1. Stallungen

1.1 mit Flüssigmistverfahren

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

- Milchkühe
40 Stück (1 Stück $\hat{=}$ 1,0 DE
- Mastbullen
65 Stück (1 Stück $\hat{=}$ 0,62 DE
- Mastkälber, Jungmastrinder
150 Stück (1 Stück $\hat{=}$ 0,27 DE
- Mastschweine
300 Stück (1 Stück $\hat{=}$ 0,13 DE
- Legehennen, Mastputen
3500 Stück (100 Stück $\hat{=}$ 1,14 DE
- sonstiges Mastgeflügel
10 000 Stück (100 Stück $\hat{=}$ 0,4 DE

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.2 mit Festmistverfahren

Bei Tierbeständen über 60 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.3 mit gemischten Entmistungsverfahren

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

2. Freilandtierhaltung liegt vor, wenn sich die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ganztägig auf einer bestimmten Freilandfläche aufhalten.

3. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Obstbau, ausgenommen Streuobst
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

4. Als Dauergrünland gelten Flächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind.

Zuchtviehmarkt

Weilheim - Hochlandhalle

Die Weilheimer Zuchtverbände veranstalten ihren nächsten Zuchtviehmarkt am Donnerstag, den 27. Juli 1995 in der Weilheimer Hochlandhalle. Aufgetrieben werden insgesamt:

325 Tiere und zwar

60 Stiere (14 Braunvieh, 3 Schwarzbuntvieh, 43 Fleckvieh)

135 Kühe (26 Braunvieh, 3 Schwarzbuntvieh, 106 Fleckvieh)

30 Kalbinnen (2 Braunvieh, 2 Schwarzbuntvieh, 26 Fleckvieh)

ca. 100 Zuchtkälber - Tiere aus Bestandsauflösungen -
Gesamtes Großvieh IBR/IPV-unverdächtig
Zuchtkälber aus IBR/IPV-unverdächtigen bzw. kontrollierten Beständen.

Die Versteigerung beginnt am Markttag in der Hochlandhalle um 10.00 Uhr mit allen Zuchtkälbern gefolgt vom Großvieh der Rassen Braunvieh, Schwarzbuntvieh und Fleckvieh.

Die Sonderkörung der Stiere erfolgt am Mittwoch ab 14.00 Uhr.

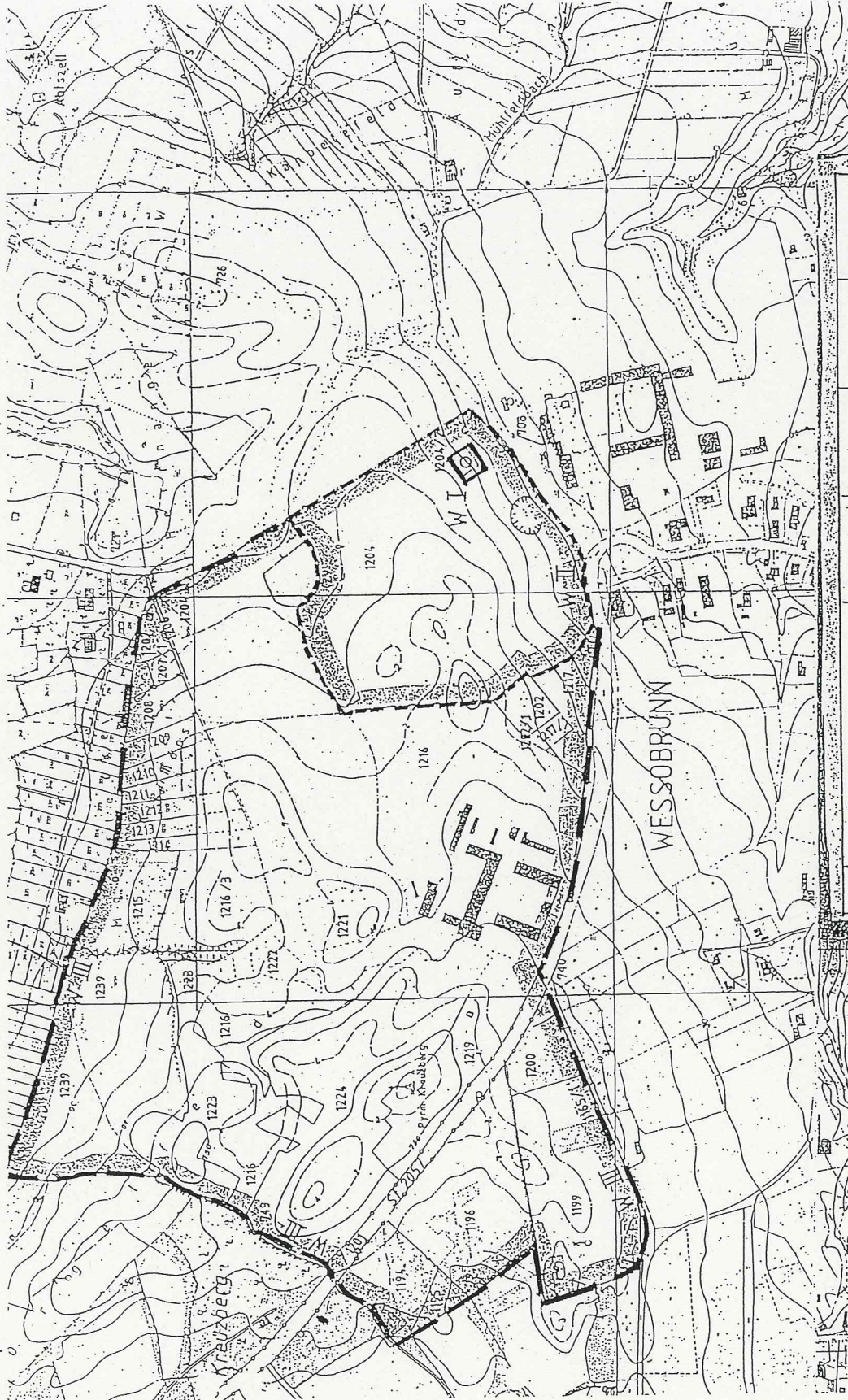
Der Auftrieb kommt aus staatlich anerkannten tuberkulose-, brucellosefreien und unverdächtigen Beständen. Alle Stiere, Kühe und Kalbinnen sind IBR/IPV-unverdächtig.

Die weiblichen Tiere unterstehen der tierärztlichen Euterkontrolle. Probemelken und Melkbarkeitsprüfung werden auf den Beschickerbetrieben durchgeführt. Das Ergebnis wird bei der Versteigerung bekanntgegeben. Der Verkauf erfolgt nach den weitgehenden Garantien der bayerischen Zuchtverbände.

Die nächsten Nutzkälbermärkte sind am Montag, den 24. Juli 1995, Montag, den 7. August 1995, Montag, den 21. August 1995 und Montag, den 4. September 1995.

Weilheim, 4. Juli 1995

Kreisordnungsamt
I. A. Holzhauser



W I ———
W II - - -
W III . . .

Anlage A zur Verordnung des Landratsamtes
Weilheim-Schongau über das Wasserschutz-
gebiet in der Gemeinde Wessobrunn, Land-
kreis Weilheim-Schongau für die öffent-
liche Wasserversorgung der Gemeinde
Wessobrunn vom 30.06.1995.

Schongau, 30.06.1995
Landratsamt Weilheim-Schongau
- Dienststelle Schongau -

M. Bräschke, Landrat



Nr.	Änderungen	geänd. am	Name	gepr. am	Name
	Anlage A	10.02.1994	Schütz-Blatt Schlagel-Blatt	10.02.1994	Biedel-Lu
Vorhaben: WV Wessobrunn					
Landkreis: Weilheim - Schongau					
Maßstab		Plan-Nr.			
1 : 5000		entw. 07.1993 Büro WATEC			
DIN A		gez. 07.1993 Büro WATEC			
Entwurfsverfasser:		gepr. 07.1993 Büro WATEC			
Ingenieurgesellschaft		gez.: Büro W A T E C			

